

PISTENBAHN GOLF CLUB LE PALME

STATUT



Dies ist nur eine Übersetzung, im Streitfall gilt die italienische Fassung.

PISTENBAHN GOLF CLUB LE PALME

STATUT

Kap.I: Generelle Anordnungen

Art. 1: Name und Sitz

Der Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme unterliegt dem folgenden Statut laut art. 60 des CCS.

Der Sitz ist die Pistenbahn im Magadino.

Art. 2: Zweck

Der Zweck des Clubs ist Personen zu vereinen, die Interesse am Pistenbahn Golfspiel haben und ihnen das Praktizieren dieser sportlichen Disziplin zu erleichtern.

Der Pistenbahn Golf Club Le Palme ist Mitglied des Kantonalen und Nationalen Verbandes und unterliegt dessen Regelung.

Art. 3: Neutralität

Ethnische, politische oder religiöse Angelegenheiten sind dem Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme fremd.

Art. 4: Ausschluss von persönlicher Haftung

Die Mitglieder des Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme übernehmen keine persönliche Haftung für sozialen Einsatz, dieser wird ausschliesslich vom Golf Club garantiert.

Kap. II: Gliederung

Art. 5: Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitglieder: Die Gründungsmitglieder, die Ehrenmitglieder, die zahlenden Mitglieder, die Komiteemitglieder.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird vom Komitee entschlossen und sofort schriftlich auf der Anschlagtafel mitgeteilt.

Die Mitglieder können schriftlich beim Komitee dagegen motivierten Einspruch erheben innert 30 (dreissig) Tagen, dessen Entschluss wird bei der nächsten Generalversammlung mitgeteilt und ist entgültig.

Der Einspruch hat keine aufhebende Wirkung.

Eine Person die auf sportliche, finanzielle, administrative oder andere Art dem guten Ruf und dem Wohlstand des Clubs gedient hat kann auf Hinweis zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Eine Person, die bereits Mitglied eines anderen Pistenbahn Golfclubs ist, kann nicht Mitglied des Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme werden.

Art. 6: Sympathisanten

Zu den Sympathisanten gehören Sponsoren, gelegentliche Mithelfer, Spender.

Sympathisanten können weder wählen noch gewählt werden, das Komitee kann sie bei Bedarf einladen.

Art. 7: Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

Die Erwachsenen Mitglieder, das heisst die volljährigen mit 18 Jahren, werden zu den Versammlungen eingeladen und dürfen wählen und gewählt werden.

Die minderjährigen Mitglieder werden auch eingeladen, haben jedoch kein Recht gewählt zu werden oder zu wählen, sie dürfen nur ihre Meinung aussagen.

Die Mitglieder müssen den jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag für ihre Kategorie zahlen und sind haftbar für absichtliche oder fahrlässige Zufügung von Schaden an Personen, Material, Spielbahn oder anderes. Sie bemühen sich stets gut zu benehmen und dem guten Ruf des Clubs keineswegs zu schaden.

Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entfällt

- bei Todesfall
- bei Rücktritt (schriftlich ans Komitee oder wörtlich an der Generalversammlung)
- bei Entzug des Komitees auf Folge fehlender Zahlung
- bei Ausschluss der Versammlung

Kap. III: Organisation

Art. 9: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Glied des Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme.

Zu dieser werden alle Mitglieder eingeladen.

Das Komitee kann gegebenenfalls auch Sympathisanten einladen.

Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal im Jahr Ende Saison oder vor der nächsten Saison und hat folgenden Auftrag:

- Ablauf der Verwaltung
- Wahl des Präsidenten, der anderen Mitglieder des Komitees, der Revisoren und eventuellen Ehrenmitgliedern
- Höhe des Mitgliedbeitrages
- Entscheidung über eventuelle Einsprüche zu neuen Mitgliedseintragungen

Das Komitee, die Revisoren sowie ein fünftel der Mitglieder haben das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es dazu einen Grund gibt.

Die Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen erfolgen im ersten Wahlgang durch absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, beim zweiten Gang durch relative Mehrheit, mit rechtlichem oder statutbedingtem Vorbehalt.

Die Wahl erfolgt auf Handzeichen oder bei Bedarf geheim.

Art. 10: Das Komitee

Der Pistenbahn Golf Club Verein Le Palme wird von einem 3 bis 7 köpfigem Komitee geleitet.

Der gewählte Präsident kann auf Wunsch der Generalversammlung einige Mitglieder als Komiteemitglieder zur Wahl stellen.

Die verschiedenen Funktionen im Komitee werden intern zugeteilt.

Der Präsident kann je nach Bedarf eine Vollmacht für die Unterschrift erteilen.

Die Komiteemitglieder sind 2 Jahre in Funktion und können immer wiedergewählt werden.

Das Komitee hat das Recht und die Verpflichtung die Geschäfte des Clubs zu verwalten, die nicht ausdrücklich Kompetenz der Versammlung sind und wenn nötig neue Regeln für den Wohlstand des Vereins zu setzen.

Art. 11: Die Revisoren

Die Versammlung ernennt zwei Mitglieder zu Revisoren, sie bleiben 2 Jahre im Amt und können immer wiedergewählt werden.

Die Revisoren haben den Auftrag, die Buchhaltung des Vereins zu führen und die Kontensituation der Versammlung vorzulegen.

Sie können dem Kassier jederzeit eine Prüfung verlangen, mit einer schriftlichen Voranmeldung von 15 Tagen und Kopie an den Präsidenten.

Kap. IV: Auflösung und Änderung des Statutes

Art. 12: Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur während einer ausserordentliche Generalversammlung erfolgen und muss der einzige Punkt des Tagesordnung sein.

Der Entschluss muss von einer Mehrheit von zwei Drittel gewählt werden. Diese Mehrheit wird auch für die Aufteilung von Soll und Haben aufkommen, da niemand beschädigt werden soll.

Art. 13: Änderung des Statutes

Allein die Generalversammlung hat das Recht, den Statut zu ändern, wenn dies auf der Tagesordnung steht.

Alle Entscheidungen über eine Änderung brauchen die Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten.

PISTENBAHN GOLFCLUB LE PALME

DER PRÄSIDENT

DIE SEKRETÄRIN